

# Marktgemeinde Wiesentheid



## **Förderung von Familien und Alleinerziehenden beim Erwerb eines Baugrundstücks oder eines Wohnhauses oder Nebengebäudes in Wiesentheid (Familienbonusrichtlinie)**

Der Markt Wiesentheid fördert verheiratete Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (im Folgenden „Familie“ genannt) mit Kindern sowie Alleinerziehende mit Kindern beim Erwerb von Eigenheimen oder Baugrundstücken für die Errichtung eines Eigenheims nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### **I. Erwerb eines Baugrundstücks durch eine Familie / eine(n) Alleinerziehende(n) mit Kindern für die Errichtung eines Eigenheims:**

- Bei Erwerb eines gemeindlichen Baugrundstücks zur Errichtung eines Eigenheims mit Eigennutzung durch eine Familie oder durch Alleinerziehende mit leiblichen oder adoptierten Kindern, die im Haushalt der/des Erwerber(s) leben und am Tage der notariellen Verbriefung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird für jedes Kind ein Kaufpreisabschlag gewährt. Wird das Grundstück nur von einem Erwerber alleine erworben (kein Gemeinschaftseigentum beider Partner) und ist dieser nicht verheiratet / verpartnert, werden nur die leiblichen bzw. adoptierten Kinder des Erwerbers berücksichtigt, die leiblichen bzw. adoptierten Kinder des Partners bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.
- Der Kaufpreisabschlag wird in Höhe von 4,00 €/qm gewährt.
- In den Ortsteilen beträgt der Kaufpreisabschlag 50 v.H. des vorgenannten Satzes.

### **II. Bonus bei Geburt für Kinder, die nach dem Erwerb geboren werden:**

- Werden Kinder innerhalb von 15 Jahren nach dem Zeitpunkt des Erwerbs eines gemeindlichen Baugrundstücks zur wohnwirtschaftlichen Eigennutzung (Tag der notariellen Verbriefung) geboren, so erfolgt für jedes Kind mit der Geburt eine anteilige Kaufpreiserstattung (Familienbonus). Für die Bestimmung der förderfähigen Kinder gelten die unter Punkt I. stehenden Regelungen analog.
- Der Familienbonus beträgt pro Kind 4,00 €/qm.
- In den Ortsteilen beträgt der Familienbonus 50 v.H. der o.g. Sätze.
- Ist das Grundstück zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht bebaut bzw. wohnwirtschaftlich genutzt, kann der Familienbonus erst mit Beginn der wohnwirtschaftlichen Eigennutzung abgerufen werden.

### III. Erwerb aus privater Hand

- Der Familienbonus wird auch beim Erwerb eines Grundstücks (bebaut wie unbebaut) aus privater Hand gewährt, wenn dieses überwiegend der wohnwirtschaftlichen Eigennutzung dient.
- Beim Kauf eines privaten unbebauten Grundstücks wird der Familienbonus erst mit dem Beginn der wohnwirtschaftlichen Eigennutzung ausgezahlt.
- Es gelten im Übrigen die unter Punkt I. und II. stehenden Regelungen.

### IV. Nebenbestimmungen

- Im Falle der Rückübertragung des Grundstücks auf die Gemeinde wegen Nichterfüllung einer Bauverpflichtung wird der zurück zu erstattende Kaufpreis um die gewährte Familienförderung gekürzt.
- Bei der Weiterveräußerung eines unbebauten oder noch nicht wohnwirtschaftlich genutzten Grundstücks oder Gebäudes ist eine ggf. bereits ausgezahlte Familienförderung an die Gemeinde zurück zu erstatten.
- Wird ein Gebäude innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Gewährung der Familienförderung (Bindungsfrist) nicht mehr überwiegend zur wohnwirtschaftlichen Eigennutzung genutzt (z.B. vermietet, verpachtet oder zu gewerblichen Zwecken genutzt), ist die bereits ausgezahlte Familienförderung in voller Höhe zurück zu erstatten.
- Wird ein Anwesen innerhalb der vorgenannten Bindungsfrist ganz oder teilweise veräußert, so ist für jedes auf den Zeitraum von 10 Jahren fehlende volle Jahr 1/10tel des Förderbetrags an die Gemeinde zurück zu erstatten.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jeden Verkauf und jede Änderung der wohnwirtschaftlichen Nutzung unaufgefordert der Gemeinde mitzuteilen.
- Bei allen Fördervarianten werden höchstens 800m<sup>2</sup> Grundstücksfläche berücksichtigt.
- Die Familienförderung wird nur auf formlosen Antrag hin gewährt. Die notwendigen Nachweise (Kaufurkunde, Geburtsurkunden, ggf. Meldebescheinigungen) sind bei der Antragstellung in Kopie einzureichen.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 14.07.2005 in Form der Änderungsbeschlüsse vom 16.10.2014 und 27.08.2020. Die Förderung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Gemeinderatsbeschluss eingestellt werden. Rückforderungen, die nach Einstellung der Förderung begründet werden, können weiter eingefordert werden.

Die Förderrichtlinien in der vorstehenden Form treten zum 27.08.2020 in Kraft. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

#### Hinweise:

- *Es gilt für die Antragstellung die Regelverjährungsfrist nach Art. 31 BayVwVfG i.V.m. § 195 BGB von 3 Jahren, beginnend ab dem Schluss des Jahres der Geburt des betreffenden Kindes (§ 199 BGB).*
- *Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Förderung ist an das Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel geknüpft.*